Satzung

der Stadt Gerolstein

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

in der Fassung der 1. Änderung vom 29.01.2025

Der Stadtrat Gerolstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die in der Anlage aufgeführte Fläche bezieht sich auf die Wohnfläche.
Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gerolstein, den 03.02.2025

Stefanie Lorisch
Stadtbürgermeisterin

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, ~~Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte~~ mit Einliegerwohnung	 ~~2,0 Stpl.~~ zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 45 m² - 1,0 Stpl. bis 60 m² - 1,5 Stpl. bis 120 m² - 2,0 Stpl. über 120 m² - 3,0 Stpl.